

Satzung vom 18.12.2018
zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom
08.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,04 €.

Artikel 2

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 40,48 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 3

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 17,74 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

gez. Speckmann
.....
Dirk Speckmann
Bürgermeister

gez. Hartmann
.....
Elke Hartmann
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende papiergebundene Dokument der Satzung vom 18.12.2018 zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Borgholzhausen vom 08.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW weise ich darauf hin, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen das papiergebundene Dokument der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33829 Borgholzhausen, den 18.12.2018

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister

Dirk Speckmann